Hansestadt Wipperfürth **V/2013/079**
Der Bürgermeister

II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Änderung der Straßenbeleuchtung Speckenbach

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	14.11.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Beleuchtung in Speckenbach wird ersatzlos entfernt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für den Abbau der Leuchte ca. 300 €.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die **B**ergische **E**nergie- und **W**asser-GmbH (BEW) hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass in Speckenbach eine einzelne Leuchte Nr. 2303 steht, die über Jahre keinen Stromanschluss mehr hat und somit außer Betrieb ist.

Die Leuchte wurde 1975 errichtet. Das Leuchtmittel ist eine Quecksilberhochdrucklampe mit 137 W, dieses Leuchtmittel muss auch bis 2015 ausgetauscht werden. Aufgrund des Alters und des technischen Zustands der Leuchte muss diese im Ganzen ersetzt werden.

Um den Sachverhalt objektiv zu bewerten, orientiert sich die Verwaltung am beschlossenen Kriterienkatalog.

I.) Bewertung nach Kriterienkatalog

1. Gibt es eine weitgehende objektive Gefahrensituation/-stelle?
   - Eine Gefahrenstelle ist in diesem Streckenabschnitt nicht bekannt. Lt. Polizei ist dieser Bereich unfallunauffällig.
2. Welcher Personenkreis, Kinder, Senioren, Menschen mit Handicap benutzen vorwiegend diesen Bereich?

- Gemäß Mitteilung des Bürgerservice sind in Speckenbach 5 Kinder/Jugendliche im Alter von 11 bis 19 Jahren gemeldet. Eine Bushaltestelle ist nicht vorhanden.

3. Wie breit ist die Straße?
   - Bei dem betreffenden Straßenabschnitt (Einzugsbereich der Leuchte) handelt es sich um einen weitläufigen/großflächigen/platzartigen Kurven-/Kreuzungsbereich Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 m.
4. Sind Gehwege oder sonstige geschützte Bereiche vorhanden?
   - Gehwege und sonstige geschützte Bereiche sind in diesem Bereich nicht vorhanden.
5. Haben Fahrzeugführer Schwierigkeiten, die Situation zu erfassen, z. B. unmittelbar bei/nach dem Abbiegen?
   - Dies kann durch die Verwaltung nur subjektiv eingeschätzt werden.
   - Dieser Punkt wird durch die Straßenverkehrsordnung (StVO), u. a. durch den § 3, erläutert: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“
6. Wie stark ist das Verkehrsaufkommen?
   - Nähere Angaben zum Verkehrsaufkommen können nicht gemacht werden, jedoch wird dieses unter 150 Kfz/h geschätzt.
7. Handelt es sich vorwiegend um Anlieger- oder Durchgangsverkehr?
   - Der Straßenabschnitt wird durch Anlieger, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen (Müllentsorgung, etc.) sowie durch regionalen Durchgangsverkehr genutzt.
8. Kann eine Straßenlaterne hilfreich sein, um die kritische/schwierige Situation, die Gefahr, an dieser Stelle zu mindern?
   - Grundsätzlich ist für diesen Bereich keine kritische/schwierige Situation bekannt, auch ist nicht bekannt, dass dieser Bereich als gefährlich gilt.
   - Eine funktionierende Straßenbeleuchtung vermittelt grundsätzlich ein Gefühl der Sicherheit.

II.)Erläuterungen zu den Kosten in den jeweiligen Beschlussentwürfen

- Kosten für Bau:
  Sämtliche Kosten beinhalten, soweit erforderlich, alle Aufwendungen für Material, Tiefbau, Schaltschränke und Sonstige.
- Kosten für Unterhaltung / Wartung / Betrieb:
  Sämtliche Kosten beinhalten, soweit erforderlich, alle Aufwendungen für Strom und Stromzählung, Wartung/Unterhaltung und Sonstiges.
- Zu gewonnenen Erfahrungen mit der Solartechnik wurde in den vergangenen Ausschusssitzungen berichtet. Da es noch keine neuen Erfahrungen gibt, wird auf diese verwiesen.
- Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme der Leuchte in Speckenbach betragen rd. 5.000 € brutto. Die jährlichen Kosten für Unterhaltung / Wartung / Betrieb betragen ca. 185 € brutto (jährlich steigend).
- Die Kosten für das Entfernen der Leuchte betragen rd. 300 €.

III.) Empfehlung der Verwaltung:

- In Anbetracht, dass die Leuchte seit Jahren außer Betrieb ist und über diese Jahre keine Befindlichkeiten aus der Anwohnerschaft aufgekommen sind, kann aus Sicht der Verwaltung die Leuchte ersatzlos entfernt werden. Eine Übernahme durch Private ist nicht möglich.

- Eine Solarleuchte kommt aufgrund des Baumbestandes nicht in Betracht.

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan
Anlage 2 - Foto